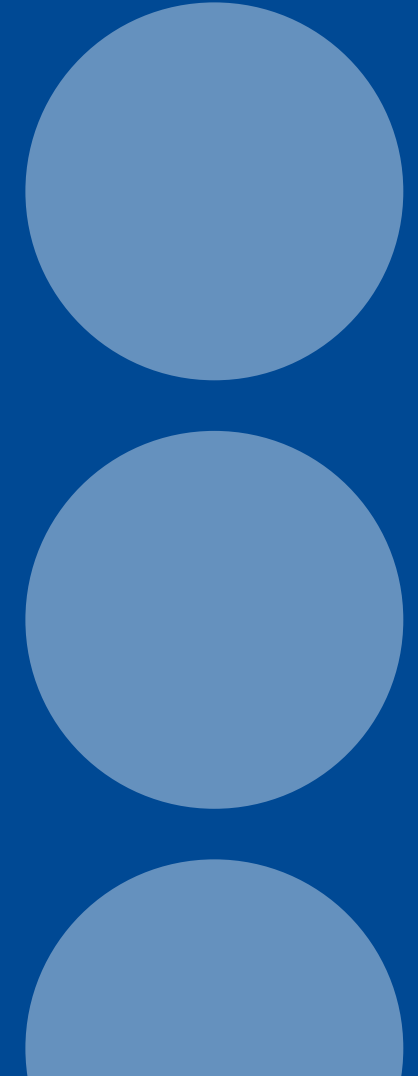


TRBS 1116 Qualifikation, Unterweisung und Beauftragung von Beschäftigten für die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln

FASI Fortbildung Arbeitssicherheit

FASI Online, 14.07.2022, M. Küppers



Worum geht es, beispielsweise?

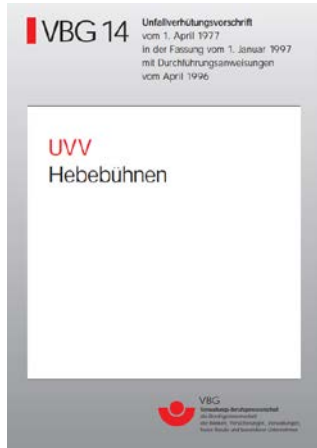


§ 7 Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

- (1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die
 1. mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und
 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.
- (2) Der Unternehmer darf mit dem Steuern von Mitgänger-Flurförderzeugen nur Personen beauftragen, die geeignet und in der Handhabung unterwiesen sind.
- (3) Versicherte dürfen Flurförderzeuge nur steuern, wenn sie vom Unternehmer hiermit beauftragt sind.

Bild: Ruth Jacobs

Offenbar kein ausgefallenes Thema...



§ 43 Anforderungen an die Bedienungspersonen

Mit der selbständigen Bedienung von Hebebühnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, ...



§ 74 Fahr- und Steuerpersonal

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass kraftbetriebene Bodengeräte und Einrichtungen der Luftfahrt nur von geeigneten und hierzu besonders beauftragten Versicherten bedient werden.



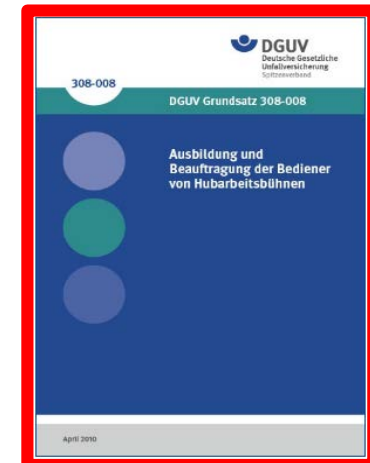
§ 30 Anforderungen an den Maschinenführer

Mit dem selbständigen Führen oder Warten von Erdbaumaschinen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben...



§ 29 Kranführer, Instandhaltungspersonal

Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,
1. die das 18. Lebensjahr...



Gibt die BetrSichV gleichwertige Standards her?

§ 12 BetrSichV „Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten“

- (1) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber...
(Informationen zur Verfügung stellen und unterweisen)
- (2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber...
(schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache)
- (3) Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.**



**Genügt das für gute
Regelungen im Betrieb?**

Worum geht es in der „TRBS Qualifizierung“?

1. Anwendungsbereich

- **Qualifikation und Unterweisung von Beschäftigten**, so dass diese in der Lage sind, Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden,
- **die Beauftragung von Beschäftigten** für die Verwendung von Arbeitsmitteln, sofern diese **mit besonderen** Gefährdungen verbunden ist (§ 12 Absatz 3 BetrSichV),
- **die Beauftragung von Beschäftigten** für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten (§ 10 Absatz 2 BetrSichV).

2. Begriffsbestimmungen

Qualifikation, Qualifizierung, Unterweisung, Unterweisung vor dem erstmaligen Verwenden von Arbeitsmitteln, **Wiederkehrende Unterweisung**, Betriebsanweisung, Beauftragung von Beschäftigten

Aufbau einer „TRBS Qualifizierung“

3. Allgemeine Anforderungen

- 3.1 Verwendung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte
- 3.2 Gefährdungsbeurteilung
- 3.3 Betriebsanweisung
- 3.4 Unterweisung
- 3.5 Qualifikation von beauftragten Beschäftigten
- 3.6 Durchführung der Qualifizierung
- 3.7 Beauftragung von Beschäftigten

Aufbau der „TRBS Qualifizierung“

4. Anforderungen an die Qualifizierung von beauftragten Beschäftigten

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Anforderungen an den Aufbau der Qualifizierung
- 4.3 Sächliche Anforderungen zur Qualifizierung
- 4.4 Anforderungen an Qualifizierende
- 4.5 Zeitlicher Umfang
- 4.6 Lernerfolgskontrolle
- 4.7 Auf Einzelfälle bezogene Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Instandhaltung)

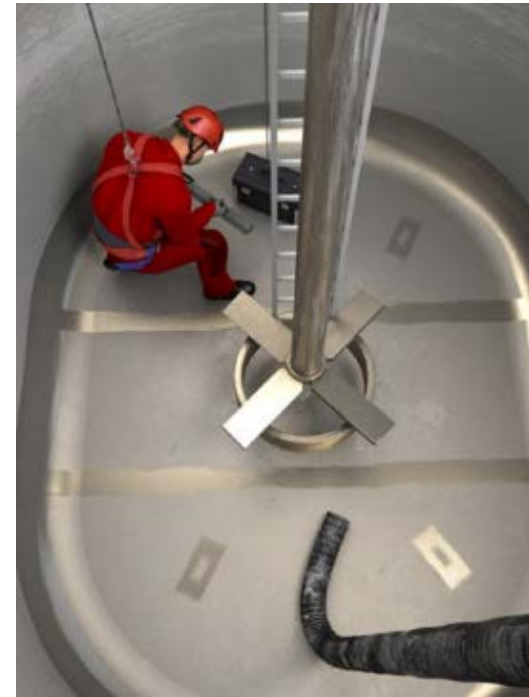
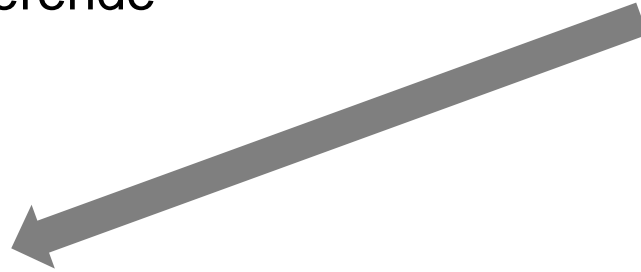


Bild: DGUV Regel 113-004 Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen

Aufbau der „TRBS Qualifizierung“

5. Beispiele für Anforderungen an die Qualifizierung von beauftragten Beschäftigten

Bedienen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand, Teleskopstaplern, Hubarbeitsbühnen, Kranen, Baggern und Ladern



Bilder: BG Verkehr

Diskussionspunkte bei der Erarbeitung

3.2 Gefährdungsbeurteilung

Bei welchen Arbeitsmitteln ist die Verwendung mit besonderen Gefährdungen verbunden?

- Möglichkeit instabiler oder gefährlicher Betriebszustände des Arbeitsmittels
- Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich des Arbeitsmittels
- Freisetzung gespeicherter Energien
- Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung, Arbeitsgegenständen und mit anderen Arbeitsmitteln
- Vielseitigkeit und Komplexität von Bedien- und Steuerungsfunktionen des Arbeitsmittels
- erforderliche Aufnahme und Verarbeitung von Informationen, Entscheidungsspielraum und Abstimmungsbedarf
- Fehlende oder eingeschränkte Wirksamkeit vorhandener Schutzmaßnahmen während der Instandhaltung (vergl. TRBS 1112, Abschnitt 4.2)

Diskussionspunkte bei der Erarbeitung

3.2 Gefährdungsbeurteilung

Beispiele für Arbeitsmittel, deren Verwendung mit besonderen Gefährdungen verbunden ist:

- Flurförderzeuge mit Fahrersitz
- Flurförderzeuge mit Fahrerstand
- Flurförderzeuge, die durch Mitgänger geführt werden
- Teleskopstapler
- Hubarbeitsbühnen
- Krane
- Bagger und Lader
- Anlagen und Arbeitsmittel, wenn während der Instandhaltung die für den Normalbetrieb getroffenen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden

Besondere Diskussionspunkte

3.2 Gefährdungsbeurteilung

Durch Maßnahmen ist **sicherzustellen, dass Beschäftigte nur die Arbeitsmittel verwenden**, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden oder deren Verwendung ihnen ausdrücklich gestattet ist. **Beispiele für abgestufte Maßnahmen sind:**

- Festlegung des Benutzerkreises in einer Unterweisung oder Betriebsanweisung
- Bereitstellung der Arbeitsmittel in den Betriebsbereichen, in denen die Verwendung vorgesehen ist, z.B. Ausstattung eines Montageplatzes mit Werkzeugen
- Persönliche bzw. teambezogene Zuordnung von Werkzeugen, z.B. Werkzeugausgabe, persönlich zugeordneter Werkzeugkasten oder persönlich zugeordnetes Montage-Fahrzeug
- technischen Sicherung eines Arbeitsmittels gegen unbefugtes Verwenden

Festlegung des Benutzerkreises



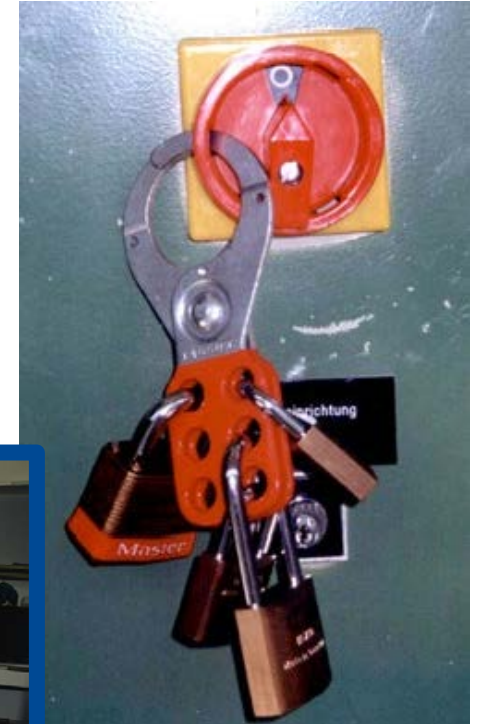
Elektronische Fahrberechtigung (Easy Key)

Bild: DGUV Regel 114-606
Branche Luftfahrt Abfertigung
von Verkehrsflugzeugen

Bild: DGUV Regel 209-015
Instandhaltung – sicher und
praxisgerecht durchführen



Bild: Küppers



Besondere Diskussionspunkte

3.4 Unterweisung

- Bei der Festlegung der Inhalte sind **Kenntnisse der Beschäftigten zu berücksichtigen**. Die Betriebsanweisung ist bei den Unterweisungen in Bezug zu nehmen.
- **Erforderlichenfalls auf gesundheitliche Anforderungen hinweisen**. Angebote erläutern, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und arbeitsmedizinische Beratung einholt werden können.
- **Bei wiederkehrenden Unterweisungen** können unter Berücksichtigung der Wirksamkeitskontrolle **wechselnde Schwerpunkte** gesetzt werden.

Besondere Diskussionspunkte

3.5 Qualifikation von beauftragten Beschäftigten

- **Ermittlung der benötigten Kompetenzen** im Sinne einer Qualifikation sowie erforderlichenfalls zusätzliche gesundheitliche/persönliche Anforderungen (z.B. Farbsehvermögen, räumliches Sehen)
- Dabei berücksichtigen: BetrSichV, Regeln u. Empfehlungen des ABS, DGUV-Regelwerke und Veröffentlichungen der einzelnen Unfallversicherungsträger, der Länder sowie der BAuA und Hinweise aus den Betriebsanleitungen von Arbeitsmitteln [dann ggf. keine individuelle Dokumentation erforderlich]
- Sich überzeugen, dass Beschäftigte über die benötigten Kompetenzen verfügen
- Erforderlichenfalls sicherstellen, dass diese Kompetenzen durch eine angemessene Qualifizierung vermittelt werden
- Ist ausreichend, wenn die **Qualifizierung gemäß Abschnitt 4** durchgeführt wurde

Besondere Diskussionspunkte

3.7 Beauftragung von Beschäftigten

- hat nachvollziehbar zu erfolgen,
- kann z.B. durch einen Fahrer- oder Bedienerausweis oder durch entsprechende betriebliche Dokumentation und Organisationshandbücher erfolgen,
- für einmalige Tätigkeiten (z.B. bestimmte Instandhaltungsaufgaben) haben sich Freigabe- oder Erlaubnisscheine bewährt,
- ist zurückzuziehen wenn besondere Anlässe bestehen, z. B.
 - Zweifel an Kompetenz oder ausreichender Qualifikation, z.B. nach Unfällen und Beinahe-Unfällen
 - Hinweis eines Beschäftigten, dass er Voraussetzungen für die Beauftragung nicht mehr erfüllt.

Inhaltliche Schnittstellen

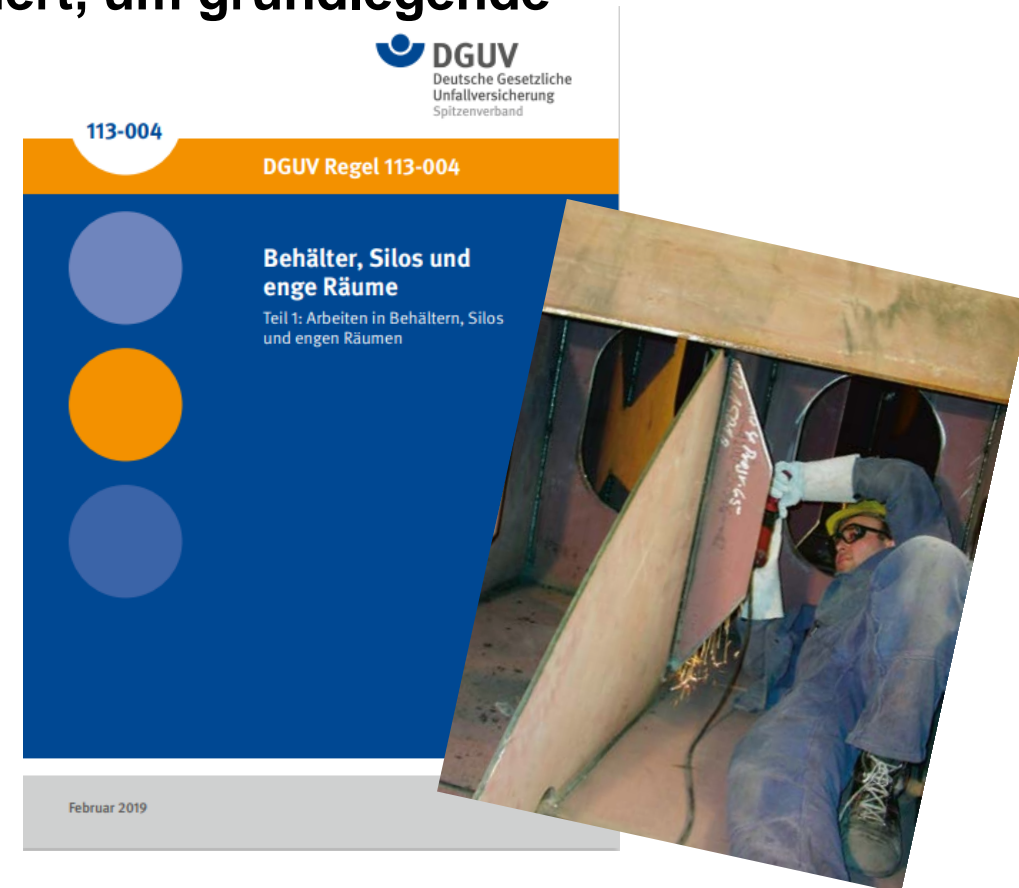
Schnittstelle zu „gefährlichen Arbeiten“ wurde sondiert, um grundlegende Gesichtspunkte berücksichtigen:

§ 9 ArbSchG „Besondere Gefahren“

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

§ 8 DGUV Vorschrift 1 „Gefährliche Arbeiten“

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.



Und wie wird das Kind nun heißen?



Bild: BG Verkehr

**TRBS 1116 "Qualifikation,
Unterweisung und Beauftragung
von Beschäftigten für die sichere
Verwendung von Arbeitsmitteln"**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

